

www.pwc.com

Erfahrungsbericht eines Praktikers mit Fokus auf Revisionen

Oktober 2017

Gesetzliche Grundlage

- **Art. 65 MWSTG-FL; die Steuerverwaltung kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen**
- **Kontrolle muss schriftlich angekündigt werden**
- **Kontrolle ist innert einem Jahr mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen**
- **Im Gegensatz zur Situation in der Schweiz kann der Steuerpflichtige keine Kontrolle verlangen**
- **Steuerverwaltung hat Zugriff auf alle Steuerdaten (Bilanz- Erfolgsrechnung)**
- **Steuerverwaltung macht stichprobenartige Abgleiche der deklarierten Umsätze mit der Erfolgsrechnung**

Vorbereitung der Kontrolle

Was muss die steuerpflichtige Person bereitstellen?

- Bilanzen und Erfolgsrechnungen
- Jahresberichte
- Hauptbuchkonti
- Wareninventare, Liste der angefangenen Arbeiten
- Doppel der MWST-Abrechnungen und Details dazu
- Unterlagen zu den Umsatz- und Vorsteuerabstimmungen
- Kassa-, Postcheck- und Bankbücher
- Buchungsbelege aller Art
- Debitoren- und Kreditorenlisten
- Rechnungen von Kunden und Lieferanten
- Nachweise für Leistungen im Ausland und Einfuhrdokumente

Ablauf einer MWST-Kontrolle

Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person

- **Auskunftspflicht (Art. 55 MWSTG-FL)**
- **Korrekte Buchführung und Aufbewahrung (Art. 57 MWSTG-FL)**
- **Gewährung des Zugangs zur Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie den dazugehörigen Belegen (Art. 65 Abs. 1 MWSTG-FL)**

Ablauf einer MWST-Kontrolle

- Zeitdauer der Kontrolle ist abhängig von der Grösse, Struktur, Archivierung der Unterlagen und der buchhalterischen Organisation eines Unternehmen
- Zeitdauer: ½-Tag bis mehrere Monate
- Revidiert werden die Steuerperioden, die noch nicht verjährt sind, d.h. 5 Jahre (Art. 42 MWSTG-FL)
- Sind die Geschäftsbücher unvollständig, so schätzt die Steuerverwaltung die Steuerforderung nach pflichtgemäsem Ermessen unter Anwendung ihrer Erfahrungszahlen (Art. 66 MWSTG-FL)

Gedanken eines Steuerpflichtigen zu Erfolgsfaktoren bei Kontrollen durch die Steuerverwaltung

MWST-Abrechnungen

Basis der Revision

IT

Die ESTV wünscht verschiedene spezifische Listen, auch während der Revision sind immer wieder Auswertungen nötig. Komplexität nicht zu unterschätzen

Klima der Revision

Empfang, Unterlagen, Revisionszimmer, Umgang

Interne Ansprechpartner

Verfügbarkeit, Engagement und Fachkompetenz sicherstellen

Eindruck der Revisoren

Vertrauen in den Steuerpflichtigen erleichtert den Umgang und kann Arbeit ersparen

Glück

Ablauf einer MWST-Kontrolle

Revisor prüft, ob:

- sämtliche Umsätze deklariert worden sind (Umsatzabstimmung)
- die Zuordnung auf die steuerbaren, ausgenommenen und steuerbefreiten Umsätze korrekt vorgenommen worden ist
- die steuerbaren Umsätze den richtigen Steuersätzen (Normalsatz / reduzierter Satz / Sondersatz für Beherbergung) zugeordnet worden sind
- Vorsteuerabzug korrekt ist und Vorsteuerkorrekturen und Vorsteuerkürzungen korrekt vorgenommen worden sind
- die Deklaration den Branchenvergleichszahlen entspricht
- die Prüfspur, d.h. die einzelnen Geschäftsvorfälle vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung, nachvollziehbar ist

Ermessenseinschätzung (1)

- *Gesetzliche Grundlage:*

Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor, oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die Steuerverwaltung eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Art. 66 MWSTG-FL).

- *Hauptanwendungsfall:*

Unvollständige oder nicht existente Buchhaltung.

Ermessenseinschätzung (2)

Die Steuerverwaltung kann Nachbelastungen mittels Vornahme einer Schätzung durchführen:

- **Nicht deklarierte Umsätze:** Annahme, dass, falls in einem speziellen Fall Fehler gefunden werden, bezüglich der gesamten kontrollierten Periode derselbe Fehler gemacht wurde (die Stichproben oder Prüfungen in einem Quartal werden ohne weitere Prüfung auf bis zu fünf Jahre umgelegt).
- **Zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuern:** Exakte Feststellung für ein Quartal; Anwendung des errechneten Prozentsatzes für die gesamte kontrollierte Periode.
- **Fehlende Exportbelege:** Feststellung des entsprechenden Betrages für ein Quartal oder für ein Jahr. Die festgestellte Zahl wird auf die gesamte kontrollierte Periode umgeschlagen.

Folgen einer Kontrolle (1)

- *Informationen werden von den Inspektoren systematisch genutzt*
- *Aktennotiz für andere Dossiers, insbesondere bei*
 - *Tätigung von Käufen oder Verkäufen mittels Barzahlung;*
 - *Käufe oder Verkäufe von Betriebsmitteln;*
 - *Materialeinkäufe für die Durchführung spezieller Aufgaben;*
 - *Zurverfügungstellen von Personal für andere Gesellschaften.*
- *Falls nicht deklarierte Einnahmen gefunden werden, kann die Buchhaltung insgesamt beanstandet, bzw. abgelehnt werden!*
- *Oft löst die Kontrolle weitere Kontrollen bei Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern aus.*

Folgen einer Kontrolle (2)

- Verzugszinsen von aktuell 4% (mittlerer Verfall) auf dem Betrag der Einschätzungsmittelung.
- Eventuell Wiedererwägung der vorgenommenen Aufrechnung (neue Tatsachen), z.B. bei wiedergefundenen Exportbelegen, Verfügbarkeit neuer Dokumente, etc.
- Falls die Einschätzungsmitteilung nicht zurückgenommen wird, muss sie bestritten werden (Verlangen eines einsprachefähigen Entscheides). Dadurch wird das Rechtsmittelverfahren eröffnet.
- Weitere denkbare Sanktionen
 - Verwarnung durch die Steuerverwaltung
 - Meldung an den Strafdienst zur Eröffnung eines Strafverfahrens

Sieben Lehren für Praktiker

- **Zusammenspiel zwischen Business und MWST-Verantwortlichen**
- **Dokumentation**
- **Nicht nur MWST-Folgen berücksichtigen, sondern auch Auswirkungen auf direkte Steuern, Sozialabgaben etc.**
- **Kontrollen durch die Steuerverwaltungen vorbereiten, begleiten und proaktiv Differenzen bereinigen**
- **Auch die (MWST-)Folgen im Ausland beachten**
- **Gesetzes- und Praxisänderungen verfolgen**
- **Art. 59 MWSTG-FL beachten**

Beispiele aus der Praxis

- Die Einsprache gegen eine unbestrittene Verfügung
- Forderungsabtretung / Inkasso; die neue MWST-Info 04
- Registrierung einer Holdinggesellschaft
- Option und offener Ausweis der Steuer

Kontakt



Dr. Niklaus Honauer

Partner

PwC AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Phone: +41 58 792 59 42

Fax: +41 58 792 55 96

E-Mail: niklaus.honauer@ch.pwc.com